



Satzung des Stadtjugendrings Wangen e.V.

§ 1 Allgemeines/Zweck

1. Im Stadtjugendring Wangen im Allgäu (Name des Vereins nachfolgend mit SJR bezeichnet) haben sich in der Stadt Wangen im Allgäu, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen Verbände zur freiwilligen Zusammenarbeit verbunden, um gemeinsame Interessen zu fördern und dem Wohle der gesamten Jugend der Stadt zu dienen.
2. Grundlage der Zusammenarbeit im SJR ist die gegenseitige Achtung und die Anerkennung des Wertes der einzelnen Mitgliedsverbände ohne Rücksicht auf ihre nationalen, religiösen, politischen, geschlechtlichen, klassen- und rassenmäßigen Unterschiede.
3. Selbstständigkeit und Eigenart der einzelnen Verbände wird durch die Mitarbeit im SJR nicht berührt.
4. Der Sitz des Vereins ist in Wangen im Allgäu.
5. Der Verein ist beim Amtsgericht Ulm ins Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des SJR sind im Besonderen

1. Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden
2. Durchführung gemeinsamer ideeller Veranstaltungen im Bereich der Jugendarbeit.
3. Zusammenarbeit der Jugendverbände stärken, begleiten und unterstützen. Verteilung der von der Stadt Wangen zur Verfügung gestellten Mittel anhand der Berichte/gesonderten Verteiler-schlüssel.
4. Der Stadtjugendring ist Mitglied im Kreisjugendring Ravensburg

§ 3 Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft des SJR sind im Folgenden:

1. Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowohl in der Zielsetzung wie auch in der praktischen Verbandsarbeit.
2. Anerkennung der vorliegenden Satzung und Mitarbeit in ihrem Sinne.



3. Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig, sie verpflichtet zu aktiver Mitarbeit.
4. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht. Pro Mitglied kann max. ein Vertreter das Stimmrecht des Mitgliedvereines vertreten. Stimmfähig ist das Gremium, wenn 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder am jeweiligen Sitzungstermin anwesend sind.

§ 4 Aufnahme

Als Mitgliedsverband kann jeder im Sinne von §1 Abs. tätige Verband aufgenommen werden, sofern er:

1. Die Voraussetzung des §3 erfüllt, wobei in Zweifelsfällen die Entscheidung des Landesjugend-rings maßgebend ist.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des SJR zu beantragen, eine Satzung oder Zielsetzung des betreffenden Verbandes ist beizufügen. Gegebenenfalls wird eine Aussprache herbeigeführt, bei der Ziele und Arbeitsweise des Verbandes geklärt werden.
3. Die MGV beschließt nach einem Probejahr über die endgültige Aufnahme mit 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von min. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des SJR.
4. Die Mitgliedsverbände zahlen keine Beiträge

§ 5 Austritt

1. Jeder Mitgliedsverband kann mit sofortiger Wirkung seinen Austritt erklären. Die Erklärung hat schriftlich an das Vorstandsteam zu erfolgen.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes beschließt der SJR mit 2/3 Mehrheit, die Stimmen des auszuschließenden Verbandes werden mitgezählt. Wenn die Vertreter eines Verbandes mehrmals hintereinander unbegründet den Sitzungen und Veranstaltungen des SJR fernbleiben, kann das Vorstandsteam der Mitgliederversammlung (MGV) den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes vorschlagen.

§ 6 Organe

1. Organe des SJR sind die Mitglieder und der Vorstand.
2. Als Organe des SJR gelten auch die von der Mitgliederversammlung für bestimmte Sonderaufgaben eingesetzten Ausschüsse im Rahmen ihres Auftrages.



§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (MVG)

1. Jeder Mitgliedsverband erhält einen stimmberechtigten Delegierten (ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl).
2. Das Hinzuziehen von beratenden Personen, die in besonderer Verbindung zur Jugendarbeit stehen, ist möglich. Beratende Personen sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die MGV berät und beschließt über alle sich aus dem Aufgabenkreis des SJR ergebenden Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

§ 9 Einberufung der MGV

1. Die MGV tritt nach Bedarf, mindestens aber halbjährig zusammen. Die Sitzungen der MGV sind öffentlich. Der Sitzungstermin wird im Ortsteil der Schwäbischen Zeitung Wangen veröffentlicht.
2. Der Vorstand beruft die MGV schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein. Die unter Berücksichtigung gestellter Anträge festgesetzte Tagesordnung ist bekanntzugeben.
3. Die MGV muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten verlangt wird. Terminwünsche sollten berücksichtigt werden.

§ 10 Verfahrensregeln für die Sitzungen/Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig sind die Mitglieder nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
2. Es kann über Themen der Tagesordnung durch Abstimmung oder Wahl beschlossen werden. Beschlussfassungen erfolgen offen, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Bei Abstimmung wird mit relativer Mehrheit beschlossen, soweit die Satzung nicht anders verfügt. Bei Wahlen müssen die Kandidaten ihrer Aufstellung zugestimmt haben. Gewählt ist, wer die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden erhalten



hat. Ergibt sich diese Mehrheit nicht, findet ein neuer Wahlgang statt. Dabei entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

4. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für eine Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann das Vorstandsteam eine außerordentliche Sitzung einberufen. Auf ihr wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, über die nicht erledigte Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Bei der Einladung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich damit für die Beschlussfassung ergeben, im Übrigen ist nach §9 Abs. 2 zu verfahren.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es muss enthalten:
 1. Die Namen der anwesenden Verbände
 2. Die Tagesordnung
 3. Die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen
6. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, es wird jedem Mitgliedsverband zugesandt. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Protokolls oder die Sitzung, über die es gefertigt ist, müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt des Protokolls, schriftlich an den Vorstand des SJR mitgeteilt werden. Diese Einwendung ist durch den Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung als TOP 2 festzusetzen, damit das Mitglied die Einwendungen vorbringen und erklären kann.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus vier aber max. sechs Mitgliedern zusammen. Diese werden in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied eines Verbandes, der dem SJR Wangen angehört, kann in den Vorstand gewählt werden.

Auf Wunsch können die Mitglieder weitere Beisitzer in den Vorstand wählen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
 2. Stellv. Vorsitzender
 3. Kassierer
 4. Schriftführer
 5. max. zwei Beisitzer
2. Bei Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitgliedes findet eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Vorstandsmitglieder abberufen werden. Dazu ist eine Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der MGW erforderlich.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes



1. Das Vorstandsteam führt im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der MGV die Geschäfte des SJR. Gesetzlicher Vertreter nach §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied, im Verhinderungsfall der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
2. Das Vorstandsteam zeichnet sich verantwortlich für den Stadtjugendring Wangen.
3. Das Vorstandsteam handelt bei Eilentscheidungen, die Beschluss-fassung durch die Mitglieder nicht ermöglichen, nach eigenem Ermessen. Die getroffene Entscheidung bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitglieder in einer Mitgliedsversammlung.

§ 13 Ausschüsse

1. Die Mitglieder können Ausschüsse für bestimmte dauernde Aufgaben oder einzelne Angelegenheiten einsetzen. Die Ausschüsse setzen sich aus Personen der einzelnen Mitgliedsverbände zusammen. Ihre Sprecher werden gewählt.
2. Die Ausschüsse sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, soweit ihnen nicht ausdrücklich die freie Entscheidung übertragen ist. Ihr Sprecher kann zu den Ausschusssitzungen sachkundige Personen zuziehen. Über die Arbeit der Ausschüsse muss laufend berichtet werden.

§ 14 Gemeinnützigkeit

1. Der SJR Wangen im Allgäu verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Stadtjugendring Wangen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadt-jugendringes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wangen im Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzverordnung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



§ 16 Schlussbestimmungen

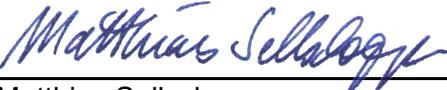
Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des SJR ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. Der SJR gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitgliedsverbände unter -drei- gesunken ist. Der Vorstand hat die Auflösung bekanntzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde von der MGV am 30.06.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wangen, 05.08.2021

Daniel Halder
1. Vorstand



Matthias Sellschopp
2. Vorstand